

insel e.V.
Betriebsvereinbarung Überleitung Zulagen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für die in der Anlage genannten Beschäftigten von insel e.V., die im Dezember 2024 einen Anspruch auf eine Koordinations- oder Projektzulage hatten.

§ 2 Überleitungszahlungen

(1) Die Beschäftigten gemäß §1 erhalten im Zeitraum der Geltung dieser Betriebsvereinbarung eine monatliche Zahlung in Höhe der Koordinations- oder Projektzulage, auf die sie im Dezember 2024 Anspruch hatten.

(2) Der Anspruch auf die monatliche Zahlung besteht längstens für die Monate, in denen die Koordinations- bzw. Projektaufgabe, für die im Dezember 2024 die Zulage gewährt wurde, weiter übertragen ist.

(3) Die Beträge für die Überleitungszahlungen sind in der Anlage zu dieser Betriebsvereinbarung festgelegt.

(4) Die Überleitungszahlungen gemäß Abs. 3 erhöhen oder verringern sich bei einer Erhöhung oder Verringerung der vertraglichen Wochenarbeitszeit entsprechend.

§ 3 In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Diese Betriebsvereinbarung tritt am 1. April 2025 in Kraft. Sie gilt für den Zeitraum bis 30. Juni 2025.

(2) Diese Betriebsvereinbarung wirkt nicht nach.

(3) Die Vertragsparteien streben an, bis zum 30. Juni 2025 eine Betriebsvereinbarung zu Zulagen für spezielle Aufgaben zu verhandeln, die ab 1. Juli 2025 gelten soll.

Hamburg, 31. März 2025

Hamburg, 31. März 2025

Betriebsrat

Geschäftsführung